

Interessen des Handelsstandes oder des Gewerbestandes bestimmt, so heißen sie auch wohl Handelsbanken bzw. Gewerbebanken. Die Leihgeschäfte gegen unbewegliche (immobile) Pfänder (Grundstücke, Gebäude) pflegen die Immobiliarkreditinstitute: Hypothekenbanken, Bodenkreditbanken, Pfandbriefinstitute. — Sodann haben wir die Effektenbanken, welche mit Effekten handeln. Effekten sind zinstragende Schuldurkunden oder Anteilscheine, ausgestellt von Staaten, Gemeinden u. dgl. (öffentliche Effekten) oder von einzelnen Personen oder Gesellschaften (private Effekten). Sie sind entweder „Zinspapiere“, welche einen Zins von festgesetzter Höhe abwerfen — so die „Obligationen“ —, oder „Dividendenpapiere“, deren Erträge schwankend sind, je nach dem Stand der mit dem Kapital betriebenen Unternehmungen. — Bei den öffentlichen Effekten gelten verschiedene Regeln für Rückzahlung und Verzinsung: 1. bei den Obligationen besteht eine festliegende Verzinsung, die Rückzahlung des Kapitals erfolgt in bestimmter, gleichmäßiger Tilgung; 2. bei den verzinslichen oder unverzinslichen Losen haben wir festgelegte Rückzahlung, die Zinsen werden zum Teil oder ganz als Prämien ausgelöst; 3. bei den Rentenpapieren ist die Verzinsung genau bestimmt, aber nichts über die Zeit der Rückzahlung festgesetzt.

Von Privateffekten kommen in Betracht: Prioritäten-Anleihenanteilscheine als Zinspapiere, Aktien ebensolche als Dividendenpapiere, Geschäftsanteile bei Genossenschaften.

Zuletzt sind zu nennen die Notenbanken, welche das Recht der Ausgabe von Banknoten haben, d. h. von zinslosen Schuldscheinen, deren Einlösung von jedermann jederzeit gefordert werden kann. Wegen der Wichtigkeit der Banknoten, die vielfach die Rolle von Geld übernehmen, erscheint eine staatliche Regelung der Banknotenausgabe und staatliche Aufsichtigung der Notenbanken zur Sicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig¹.

Eine besondere Art der im Kreditvermittlungsweisen üblichen Papiere stellt der Wechsel dar. Er enthält das schriftliche, in gesetzlich geregelter Form abgegebene Versprechen (Eigen- oder Solawechsel), bzw. den Auftrag an einen andern (gezogener Wechsel oder „Tratte“), eine bestimmte Summe an eine bestimmte Person zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte zu zahlen, er ist also entweder ein Schuldschein oder eine Zahlungsanweisung. Der Wechsel dient zur Erleichterung des Geldverkehrs, indem er den Bargeldtransport unnötig macht. Die Tätigkeit des Bankiers tritt beim Wechsel insofern ein, als er diesen, der zu einem bestimmten Termin fällig wird, vor diesem Termin annimmt, die darauf vermerkte Summe

¹ Im Deutschen Reiche gibt es fünf „Notenbanken“: die Reichsbank (Ende 1908 mit einer Banknotenausgabe von 1975 Mill. M.), die Bayerische Notenbank (65 Mill. M.), die Sächsische Bank zu Dresden (43 Mill. M.), die Württembergische Notenbank (22 Mill. M.), die Badische Bank mit einer Banknotenausgabe von 19 Mill. M.).